

Kooperationsvertrag

für App-Entwicklungspartner

zur Vermarktung von Apps

im App Store von innovaphone

zwischen der

innovaphone AG

Umberto-Nobile-Str. 15
71063 Sindelfingen

- nachfolgend „*innovaphone*“ genannt -

und

Name App-Entwicklungspartner

Straße und Hausnummer

PLZ Ort

- nachfolgend „*Entwicklungspartner*“ genannt -

- nachfolgend gemeinsam „*Parteien*“ und/oder „*Vertragsparteien*“ genannt -

Präambel

innovaphone ist insbesondere im Bereich der Entwicklung und Herstellung von IP-Telefonie-Systemen, Unified Communications Lösungen und weiteren zukunftsweisenden Kommunikationstechnologien- und Produkten tätig. innovaphone betreibt dabei auch einen App Store auf der Plattform „myApps“, über den innovaphone eigene Software-Applikationen (nachfolgend einheitlich: „**Apps**“) und Apps von Entwicklungspartnern (App-Anbieter) darstellt und zum Download bereitstellt (App-Housing). innovaphone ermöglicht Entwicklungspartnern damit, ihre Apps über den „App Store“ von innovaphone zu vermarkten. Der Vertragsabschluss und die Abwicklung von Verträgen mit Kunden über die Apps (z.B. kostenfreie Nutzung, Kauf oder Miete von Apps) erfolgt dabei grundsätzlich direkt über den Entwicklungspartner, der App-Anbieter und damit auch Vertragspartner eines Kunden wird.

Darüber hinaus stellt innovaphone Entwicklungspartnern ein Software-Development-Kit (nachfolgend einheitlich: **SDK**) zur Entwicklung von Apps im Zusammenhang mit der Plattform „myApps“ kostenfrei zur Verfügung.

Mit dem nachfolgenden Kooperationsvertrag wollen die Parteien die Nutzung des App Store von innovaphone (derzeit auf der Plattform „myApps“) zur Vermarktung von Apps des Entwicklungspartners und die Nutzung des SDK regeln.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Zustandekommen des Kooperationsvertrages

- 1.1. Der Entwicklungspartner gibt mit Übermittlung des unterzeichneten Kooperationsvertrages ein Angebot auf Abschluss eines Kooperationsvertrages ab. Dabei ist die Übermittlung des unterzeichneten Vertrages per Post (Schriftform) oder E-Signing möglich. Stellt innovaphone den Kooperationsvertrag im elektronischen Rechtsverkehr (z.B. über eine Webseite/Plattform) zur Verfügung, gibt der Entwicklungspartner sein Angebot (rechtsgeschäftliche Erklärung) elektronisch durch Klicken auf den jeweiligen Button ab.
- 1.2. Der Entwicklungspartner ist 4 [vier] Wochen ab Eingang des unterzeichneten Kooperationsvertrages bei innovaphone an sein Angebot gebunden.
- 1.3. innovaphone hat keine Verpflichtung zur Annahme des Angebotes. Im Falle der Ablehnung wird innovaphone den Entwicklungspartner unterrichten.
- 1.4. Der Kooperationsvertrag kommt durch Gegenzeichnung durch innovaphone innerhalb der vorgenannten Bindungsfrist zustande (Schriftform oder E-Signing). innovaphone wird dem Entwicklungspartner eine Abschrift des gegengezeichneten Kooperationsvertrages übermitteln. Bei Abschluss des Vertrages im elektronischen Rechtsverkehr (z.B. über eine Webseite oder portalseitig) kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung von innovaphone (Annahme des Vertragsangebotes) zustande. Eine reine Empfangsbestätigung des Zugangs des Kooperationsvertrages per E-Mail stellt keine Vertragsannahme dar.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Gegenstand dieses Kooperationsvertrages ist die kostenfreie Nutzung des App Store von innovaphone des Entwicklungspartners (App-Housing) zur Vermarktung seiner Apps an Kunden (nachfolgend unter 4.) und die kostenfreie Nutzung eines Software-Development-Kits zur Erstellung einer App (derzeit: auf der Plattform myApps) durch den Entwicklungspartner (nachfolgend unter 3.).
- 2.2. Dieser Kooperationsvertrag begründet keine Lieferpflicht des Entwicklungspartners als App-Anbieter bzw. Software-Entwickler in Bezug auf Apps. Der Entwicklungspartner ist frei, die Entwicklung einzelner Apps einzustellen, das Angebot zur Nutzung von Apps abzuändern oder Apps aus dem App Store von innovaphone herauszunehmen.
- 2.3. innovaphone ist im Rahmen dieser Kooperation nicht zur Aufnahme von Apps des Entwicklungspartners in einem App Store oder zur Aufrechterhaltung bzw. zum dauerhaften Betrieb des SDK verpflichtet (keine Leistungspflicht).
- 2.4. Dem Entwicklungspartner steht es frei, seine Apps auch über einen anderen App Store zu vermarkten und diese selbst oder über einen Dritten – unabhängig von innovaphone - anzubieten. innovaphone ist ihrerseits berechtigt, auch Apps anderer Entwicklungspartner und/oder eigene Apps zu vermarkten und zu vertreiben. Es besteht keine Exklusivität zu Gunsten des Entwicklungspartners.

3. Nutzung des Software Development-Kit, Haftungsbeschränkung

- 3.1. innovaphone stellt dem Entwicklungspartner zur Entwicklung von Apps ein SDK (derzeit über die URL <https://sdk.innovaphone.com/>), kostenfrei zur Verfügung. Mit dem SDK erhält der Entwicklungspartner technische Ressourcen zur Erstellung einer App im Zusammenhang für innovaphone-Produkte bzw. die innovaphone myApps Arbeits- und Kommunikations-Plattform. Die Einzelheiten und die technischen Anforderungen der Nutzung des SDK durch den Entwicklungspartner werden dem Entwicklungspartner im SDK angezeigt.
- 3.2. innovaphone ist berechtigt, ihre Leistung im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines SDK jederzeit einzuschränken, in sonstiger Weise abzuändern oder einzustellen (vgl. auch 2.3.). Im Falle einer beabsichtigten Einstellung der Leistungen des SDK wird innovaphone den Entwicklungspartner zeitnah informieren und eine technische Möglichkeit anbieten, die Entwicklung

- (Applikation) weiter nutzen zu können.
- 3.3. Die Nutzung des SDK erfolgt auf alleiniges Risiko des Entwicklungspartners und ohne Garantie, insbesondere die Geeignetheit zur Verwendung für die App-Entwicklung prüft der Entwicklungspartner eigenverantwortlich und auf eigene Kosten. Der Entwicklungspartner ist für Schäden an seinen IT-Systemen, Hardware- und Software allein verantwortlich.
 - 3.4. **innovaphone übernimmt keine Haftung für Sach- und Rechtsmängel und sonstige Schäden im Zusammenhang mit dem SDK, insbesondere für eigen- und/oder fremdentwickelte Software und Softwarekomponenten des SDK. Der Haftungs-/Gewährleistungsausschluss gilt nicht, wenn innovaphone Sach- oder Rechtsmängel arglistig verschwiegen hat. Diese Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, hierfür haftet innovaphone uneingeschränkt. Die Produkthaftung ist auch nicht ausgeschlossen.**
 - 3.5. Der Entwicklungspartner hat bei der Entwicklung der Apps mit dem SDK darauf zu achten, die innovaphone myApps Arbeits- und Kommunikations-Plattform inklusive der innovaphone PBX sowie daran angebundene andere Software-Applikationen ihrer Bestimmung gemäß zu benutzen und alle Handlungen zu unterlassen, welche diese oder die Softwareanwendungen oder Kommunikations- und IT-Systeme Dritter beschädigen oder in der Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können. Der Entwicklungspartner haftet gegenüber innovaphone für sämtliche Schäden, die durch die Nutzung oder den Zugriff auf das SDK an Software und/oder Softwarekomponenten und Inhalten entstehen.
 - 3.6. Das SDK umfasst die mit dem innovaphone SDK zur Verfügung gestellte urheberrechtlich geschützte Software (derzeit über die URL <https://sdk.innovaphone.com/>), in der jeweils aktuellen Version. innovaphone gewährt dem Entwicklungspartner ein beschränktes, weltweites, kostenfreies, nicht abtretbares, nicht exklusives und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung des SDK (Nutzungs-/Lizenzrecht); diese Lizenz wird ausschließlich für die Entwicklung von Software-Applikationen („Apps“) für die innovaphone myApps Arbeits- und Kommunikations-Plattform inklusive der innovaphone PBX von innovaphone erteilt. Jedwede andere Nutzung des SDK ist untersagt, insbesondere die Nutzung zur Entwicklung von Anwendungen für Software-Applikationen anderer Plattformen oder zur Entwicklung eines anderen SDKs.
 - 3.7. Das SDK oder Teile/Komponenten des SDK dürfen nicht für andere als in Ziff. 3.6. genannten Zwecke kopiert (außer zu Sicherungszwecken), modifiziert, angepasst, weitergegeben (z.B. durch Vermietung, Leasing, Leihe oder Verkauf), dekompiert, zurückentwickelt, disassembliert werden; außerdem dürfen außerhalb dieser (Lizenz-)Vereinbarung keine davon abgeleitete Werke erstellt werden.
 - 3.8. Die Verwendung, Reproduktion und Vertrieb des SDK oder von Teilen/Komponenten des SDK, die unter einer Open-Source-Software-Lizenz lizenziert sind (z.B. BSD-lizenzierter Software ohne Copyleft), unterliegen ausschließlich den Bedingungen der jeweiligen Open-Source-Software-Lizenz; die OSS-Nutzungs-/Lizenzrechte an der SDK-Software werden dem Entwicklungspartner im SDK angezeigt. Der Entwicklungspartner ist verpflichtet, sich über die Nutzungs-/Lizenzrechte zu informieren, und die geltenden Nutzungs-/Lizenzbestimmungen zu beachten (z.B. Copyright-Hinweise). Für den Fall, dass Nutzungs-/Lizenzbestimmungen bzw. Lizenzvereinbarungen der 3rd Party- OSS-Software eine Pflicht zur Übernahme der OSS-Nutzungs-/Lizenzbestimmungen bei Verwendung von Eigensoftwareentwicklungen enthält, hat der Entwicklungspartner seine App unter dieselbe OSS-Lizenz zu stellen.
 - 3.9. Der Entwicklungspartner hat eigenverantwortlich zu prüfen, ob die Nutzung des SDK nach den Gesetzen anderer Länder, insbesondere nach den Gesetzen der USA, von dem aus der Entwicklungspartner das SDK nutzt oder in welchen er geschäftsansässig ist, zulässig ist. innovaphone übernimmt keine Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Nutzung, die insbesondere mit einem Export oder Import bei der Nutzung des SDK einhergeht.
 - 3.10. Hinweise auf Eigentumsrechte im SDK oder den Komponenten des SDK (einschließlich Urheberrechts- und Markenhinweise) dürfen nicht entfernt, verdeckt oder geändert werden.
 - 3.11. Werden vom Entwicklungspartner unter Verwendung des SDK oder Teilen/Komponenten des SDK Software-Applikationen oder Software-Anwendungen des Entwicklungspartners ausgeführt, die von einem Drittanbieter entwickelt wurden oder die auf Daten, Inhalte oder Ressourcen zugreifen, die von einem Drittanbieter bereitgestellt werden, ist innovaphone nicht für diese

Softwareanwendungen, Daten, Inhalte oder Ressourcen dieses Dritten verantwortlich. Somit haftet innovaphone nicht für Verluste oder Schäden, die dem Entwicklungspartner durch die Nutzung oder den Zugriff auf Anwendungen, Daten, Inhalte oder Ressourcen dieser Drittanbieter entstehen.

- 3.12. Der Entwicklungspartner hat bei der Entwicklung seiner Apps unter Verwendung des SDK die nach dem aktuellen Stand der Technik für Softwareapplikationen notwendigen Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten und hierfür vor dem Inverkehrbringen der Apps insbesondere geeignete Tests durchzuführen, so dass Schäden und Beeinträchtigungen an der innovaphone myApps Arbeits- und Kommunikations-Plattform inklusive der innovaphone PBX vermieden werden (z.B. durch eine schadhafte Software oder unzureichenden Sicherheits-Patches). **Der Entwicklungspartner haftet gegenüber innovaphone und Dritten für sämtliche Schäden, die über seine Apps infolge der Verletzung gegen die Pflicht zur Beachtung der Sicherheitserfordernisse nach dem aktuellen Stand der Technik für Softwareapplikationen entstehen.**

4. Nutzung des innovaphone App Store, Haftungsbeschränkung

- 4.1 Der Entwicklungspartner ist berechtigt, Apps in einem App Store von innovaphone (derzeit auf der Arbeits- und Kommunikationsplattform „myApps“) unter Einhaltung des App-Guide und nach Maßgabe der Regelungen in diesem Kooperationsvertrag sowie unter Vorbehalt der Zustimmung von innovaphone, als App-Anbieter zu vermarkten. Dies umfasst die Einbettung von Apps in einem innovaphone App Store, in welchem die Apps des Entwicklungspartners dargestellt werden und heruntergeladen werden können („App-Housing“).
- 4.2. Voraussetzung für die Aufnahme einer App des Entwicklungspartners in einem App Store von innovaphone, insbesondere aus Sicherheits- und Qualitätssicherungszwecken, ist grundsätzlich, dass der Entwicklungspartner die App nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik für App-Entwicklungen herstellt und/oder herstellen lässt und die besonderen Anforderungen hinsichtlich der technischen Voraussetzungen von Apps im Rahmen der innovaphone myApps Plattform beachtet und einhält. Dabei hat der Entwicklungspartner insbesondere vor dem Einstellen im App Store über geeignete Tests zur Prüfung der IT-Sicherheit und erforderlichenfalls zusätzliche Maßnahmen sicherzustellen, dass seine App keine Schäden an anderen auf der Plattform eingestellten Apps verursacht (z.B. durch eine schadhafte Software). **Der Entwicklungspartner haftet gegenüber innovaphone und Dritten für sämtliche Schäden, die durch ihn infolge des Zugriffs auf die Plattform und/oder das Einstellen von Apps a.) auf der Plattform und dem App Store selbst und b.) an im App Store eingestellten weiteren Apps entstehen.**
- 4.3. Welche Anforderungen der Entwicklungspartner bei den Apps in technischer Hinsicht aktuell vorzuweisen hat, ergeben sich aus den jeweils gültigen Standards für App-Entwicklungen im App Store von innovaphone (nachfolgend einheitlich: „**App-Development-Guide**“). Diese werden im Hinblick auf die sich fortlaufend ändernden technischen Anforderungen und Softwareweiterentwicklungen im Zusammenhang mit innovaphone-Produkten ständig angepasst. Der Entwicklungspartner kann den jeweils aktuellen App-Development-Guide im SDK von innovaphone abrufen.
- 4.4. Ferner setzt die Aufnahme einer App des Entwicklungspartners in den App Store von innovaphone voraus, dass der Entwicklungspartner geprüft hat, dass ihm die notwendigen Nutzungs-/Lizenzrechte in Bezug auf von ihm in seiner App verwendete Softwarekomponenten zustehen und er durch Verwendung der Softwarekomponenten die Rechte Dritter nicht verletzt. Bei Verwendung des SDK zur Herstellung der App (Software von innovaphone) hat er außerdem sicherzustellen, dass die Nutzungs-/Lizenzbestimmungen für innovaphone-Software und die von Dritten/Drittherstellern beachtet werden (vgl. auch Ziff. 3.6. bis 3.8.).
- 4.5. Die Aufnahme einer App setzt ferner voraus, dass die App rechtlich unbedenklich ist. Insoweit sichert der Entwicklungspartner zu, alle geltenden behördlichen Anforderungen, einschließlich aller geltenden Gesetze, Vorschriften und Richtlinien in Bezug auf die Herstellung und Nutzung seiner Apps zu prüfen und zu erfüllen (Gesetzeskonformität). Es ist dem Entwicklungspartner dabei insbesondere untersagt, folgende Apps einzustellen im App Store von innovaphone:

- Apps mit Inhalten, in denen Minderjährige sexualisiert werden; dazu gehören Apps, die Pädophilie oder unangemessene Interaktionen fördern, die auf Minderjährige ausgerichtet sind (z. B. Grapschen oder Streicheln) und die auf Kinder ausgerichtet sind, aber nicht jugendfreie Themen enthalten; dazu gehören unter anderem Apps mit übermäßiger Darstellung von Gewalt und Blutvergießen und Apps, die schädliche und gefährliche Aktivitäten darstellen oder fördern.
 - Apps, die pornografische Inhalte oder vulgäre Sprache enthalten oder dafür werben, einschließlich Inhalten und Diensten, die der sexuellen Befriedigung dienen, sowie die sexuelle Handlungen gegen Bezahlung bewerben.
 - Apps, in denen zu Gewalt oder Hass gegen Einzelpersonen oder Gruppen auf der Grundlage von ethnischer Herkunft, Religion, Behinderung, Alter, Nationalität, Veteranenstatus, sexueller Orientierung, Geschlecht, Geschlechtsidentität oder ähnlichen Eigenschaften, die mit systematischer Diskriminierung oder Ausgrenzung verbunden sind, aufgerufen wird.
 - Apps, die bildungsbezogene, dokumentarische, wissenschaftliche oder künstlerische Inhalte im Zusammenhang mit Nazis enthalten, können in bestimmten Ländern gemäß den dortigen Gesetzen und Vorschriften gesperrt werden.
 - Apps, die willkürliche Gewalt oder andere gefährliche Aktivitäten zeigen oder begünstigen und in denen fiktive Gewalt im Zusammenhang mit einem Spiel dargestellt wird
 - Apps mit Inhalten terroristischer Organisationen und Inhalten, die in Verbindung zu Terrorismus stehen, Dazu zählen Inhalte, in denen zu Terrorakten bzw. Gewalt aufgerufen wird oder Terroranschläge verherrlicht werden.
- 4.6. Der Entwicklungspartner hat für jede App in der von innovaphone mitgeteilten Form eine Freigabe und Einstellung in den App Store zu beantragen. innovaphone ist berechtigt, die Freigabe der jeweiligen App auch von einer Eigenerklärung abhängig zu machen, in welcher der Entwicklungspartner insbesondere die Einhaltung des App Development Guide und die Regelungen (insb. die Pflichten des Entwicklungspartners) in diesem Kooperationsvertrag bestätigt. Alle Angaben zu den Apps hat der Entwicklungspartner wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.
- 4.7. Die Aufnahme von Apps des Entwicklungspartners in einen App Store von innovaphone erfolgt stets erst nach einer Freigabeerklärung durch innovaphone. Die Erklärung erfolgt in Textform oder konkludent durch Freischaltung der App im App Store von innovaphone. Die Freigabe kann von innovaphone widerrufen werden (vgl. nachfolgend Ziff. 4.9.).
- 4.8. innovaphone ist nicht zur Aufnahme der Apps des Entwicklungspartners im App Store und deren Freigabe verpflichtet und jederzeit berechtigt, Apps ohne Angabe von Gründen abzulehnen und nicht freizugeben (vgl. auch Ziff. 2.3.). Dies gilt insbesondere dann, wenn der Entwicklungspartner die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Funktionen und technischen Voraussetzungen von Apps bzw. dem App Development Guide für Entwicklungspartner nicht oder nicht vollständig erfüllt, gegen die Regelungen in diesem Kooperationsvertrag verstößt oder der Entwicklungspartner keine oder eine unvollständige Eigenerklärung abgibt oder innovaphone aus sonstigen Gründen eine Aufnahme in den App Store nicht vornehmen möchte. Dies berechtigt auch zur fristlosen Kündigung dieses Kooperationsvertrages.
- 4.9. innovaphone ist berechtigt, jederzeit eine bereits freigegebene App zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, insbesondere im Hinblick auf die Konformität der App mit den Voraussetzungen nach diesem Kooperationsvertrag. Der Entwicklungspartner hat innovaphone sämtliche notwendigen Informationen zur Überprüfung der App auf Anforderung bereitzuhalten.
- 4.10. Ferner steht es innovaphone frei, bereits freigegebene Apps aus dem innovaphone App Store vorübergehend oder endgültig herauszunehmen bzw. zu sperren. Einzelheiten zur Sperre von Apps werden nachfolgend Ziff. 5 geregelt.
- 4.11. innovaphone stellt dem Entwicklungspartner eine technische Möglichkeit zur Verfügung, Nutzungs-/Lizenzbestimmungen (z.B. EULA) für seine Apps und/oder Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Nutzung und den Erwerb der Apps für seine Kunden als Dokumente im App Store bereitzustellen. innovaphone übernimmt insoweit keine Beratungsleistungen und keine Gewähr für die rechtswirksame Einbeziehung der Nutzungs-/Lizenzbestimmungen und/oder AGB in den jeweiligen Vertrag über die Nutzung der App (z.B. dauerhafte Nutzungsüberlassung/Kauf oder vorübergehende Nutzungsüberlassung/Miete) bzw. das Zustandekommen einer Vereinbarung mit dem Kunden. Dies hat der Entwicklungspartner in eigener

- Verantwortung zu prüfen.
- 4.12. Indem innovaphone einen App Store zur Verfügung stellt, wird innovaphone nicht Anbieterin der Apps bzw. Partei eines Vertrages (z.B. App-Kaufvertrag) mit dem Kunden des Entwicklungspartners oder dem App-Nutzer, der das Download vornimmt. Der Entwicklungspartner hat seinen Kunden gegenüber stets deutlich zu machen, dass innovaphone mit dem App Store nur eine Vermarktungsplattform (App-Housing) anbietet. innovaphone wird den Nutzer ihrerseits über geeignete Mittel (z.B. über eine Anzeige/Banner) darauf hinweisen, dass es sich um eine Drittanbieter App handelt, für die innovaphone nicht verantwortlich ist und dabei den Entwicklungspartner als Vertrags- und Ansprechpartner des Kunden kennzeichnen.
 - 4.13. Für Wartung und Support der Apps ist allein der Entwicklungspartner als App-Anbieter und Vertragspartner des Kunden verantwortlich. Er hat für eine Kontaktmöglichkeit und einen geeigneten Kunden-Support bzw. eine Erreichbarkeit zu den üblichen Geschäftszeiten Sorge zu tragen.
 - 4.14. **innovaphone übernimmt keine Haftung für Sach- und Rechtsmängel und sonstige Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit der Einstellung von Apps des Entwicklungspartners im App Store oder auf der Arbeits- und Kommunikationsplattform von innovaphone bzw. der PBX.** Der Gewährleistungsausschluss gilt nicht, wenn innovaphone Sach- oder Rechtsmängel arglistig verschwiegen hat. Diese Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, hierfür haftet innovaphone uneingeschränkt. Die Produkthaftung ist auch nicht ausgeschlossen.

5. Sperre von Apps im App Store von innovaphone, Haftungsbeschränkung

- 5.1. innovaphone ist zur vorübergehenden oder endgültigen Sperre von bereits auf dem App Store eingestellten Apps oder noch zu liefernden Apps berechtigt, wenn
 - der Entwicklungspartner die Voraussetzungen des App Development Guide nicht erfüllt,
 - Umstände auftreten, welche die Unrichtigkeit einer gegenüber innovaphone abgegebenen Eigenerklärung vermuten lassen oder bestätigen (z.B. für den Fall, dass die App des Entwicklungspartners aus rechtlichen oder (sicherheits-)technischen Gründen nicht weiter auf den Markt gebracht werden kann) oder
 - der Entwicklungspartner gegen die Pflichten bzw. Vorgaben in Ziff. 4.5. verstößt oder
 - sonstige Gründe vorliegen, die innovaphone zu einer Einstellung der App im App Store veranlassen.
- 5.2. Im Falle der vorübergehenden Sperrung oder Untersagung der Vermarktung informiert innovaphone den Entwicklungspartner zeitnah.
- 5.3. **Aus einer vorübergehenden oder endgültigen Sperre kann der Entwicklungspartner gegenüber innovaphone keine Schadenersatzansprüche, insbesondere auf entgangenen Gewinn, geltend machen (Haftungsausschluss).** Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, hierfür haftet innovaphone uneingeschränkt. Die Produkthaftung ist auch nicht ausgeschlossen.

6. Schutz von Softwarerechten, Informationen und Marken

- 6.1. Der Entwicklungspartner gewährt innovaphone an sämtlichen Apps, einschließlich der vom Auftragnehmer erstellten Dokumentation, auch für alle zukünftigen Nutzungsarten, nicht-exklusive, räumlich, zeitlich und unentgeltliche unbeschränkte, unterlizenzierbare Nutzungs-/Lizenzrechte, und zwar insoweit dies zur geschäftlichen Zwecken zur Vermarktung bzw. Nutzung der App in einem App Store von innovaphone notwendig ist (z.B. für das Einbetten der Apps in dem App Store (derzeit auf der myApps Plattform) und für das Download oder für Links zu einer App). innovaphone ist nicht berechtigt, die Softwareapplikationen zu dekompileieren, rückzuentwickeln, Teile aus ihr herauszulösen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die zur Erlangung des Quellcodes der Apps führen können, soweit dies nicht gesetzlich erlaubt ist. Das Nutzungs-

/Lizenzrecht umfasst auch die Nutzung aller Informationen (insb. aller Daten und sonstigen Inhalte), die durch den Entwicklungspartner über die App in Verbindung mit dem innovaphone App Store verfügbar gemacht werden.

- 6.2. Der Entwicklungspartner versichert, dass ihm alle Nutzungs-/Lizenzrechte von Rechteinhabern an der jeweiligen App, welche der Entwicklungspartner innovaphone nach Maßgabe dieses Kooperationsvertrages in den App Store von innovaphone einstellen lässt (einschließlich der (Urheber-)Rechte an der Benutzerdokumentation), zustehen und die Rechte von innovaphone und die Dritter (insbesondere die von Dritt-/Fremdherstellern in Bezug auf Softwarebestandteile) nicht verletzt werden (vgl. auch 3.2. und 4.3). Dies umfasst auch die Pflicht zur Erfüllung sämtlicher Lizenz-, Melde- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten, denen Rechte an der entwickelten App zustehen.
- 6.3. innovaphone ist berechtigt, ihren Firmennamen einschließlich der Verwendung von Marken und Schutzrechtsvermerken im Zusammenhang mit den Apps des Entwicklungspartners (z.B. durch den Zusatz „powered by innovaphone“) nicht-exklusiv und unentgeltlich zu verwenden. Der Entwicklungspartner ist seinerseits berechtigt, Marken und Schutzrechtsvermerke von innovaphone zur Vermarktung von Apps zu verwenden, sofern und solange die jeweilige App im App Store von innovaphone freigegeben bzw. aufgenommen wurde.

7. Verschwiegenheit

- 7.1. Jede Partei darf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die ihr während der Dauer dieses Vertrages bekannt werden, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei weder verwerten noch dritten Personen zugänglich machen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass insbesondere der Inhalt des Kooperationsvertrages eine vertrauliche Information, die zur Verschwiegenheit verpflichtet, darstellt. Darüber hinaus hat jede Partei alle angemessenen Vorkehrungen bzw. technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden.
- 7.2. Die vorstehende Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten im Rahmen eines mit der Partei bestehenden Mandatsverhältnisses sowie gegenüber Gerichten und Behörden, sofern diese eine Offenlegung der vertraulichen Informationen von einer der Parteien verlangen.
- 7.3. Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie als vertrauliche Informationen bzw. Unterlagen im Sinne der vorstehenden Ziffer 7.1. des Kooperationsvertrages gelten sämtliche Informationen, Daten und Unterlagen, die einer Partei durch die jeweils andere Partei im Rahmen der beiderseitigen Geschäftsverbindung übermittelt oder ihr ansonsten im Rahmen der Geschäftsverbindung bekannt werden, und die zum Zeitpunkt der Offenlegung als „**vertraulich**“ gekennzeichnet wurden, es sei denn, es handelt sich um Informationen, Daten oder Unterlagen, die öffentlich bekannt sind. Die Vertraulichkeit entfällt, sobald eine Vertragspartei ihre bislang vertraulichen Informationen, Daten oder Unterlagen öffentlich bekannt macht.
- 7.4. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung hat die verletzende Partei an die andere Partei eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. Einigen sich die Vertragsparteien im Fall einer Pflichtverletzung nicht auf eine angemessene Höhe der festzusetzenden Vertragsstrafe, wird die Höhe der Vertragsstrafe in das Ermessen eines deutschen Gerichtes gestellt. Sonstige Ansprüche auf einen weitergehenden Schadenersatz sowie auf die Unterlassung künftiger Zuwiderhandlung gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe ist jedoch auf einen etwaig ergänzend anfallenden Schadenersatzanspruch schadensmindernd anzurechnen.
- 7.5. Die Verschwiegenheitsverpflichtung tritt mit Unterzeichnung dieses Kooperationsvertrages in Kraft und hat eine unbestimmte Laufzeit. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Kooperationsvertrag bleiben insbesondere auch nach seiner Kündigung oder anderweitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

8. Datenschutz

- 8.1. Die Parteien sind im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der DS-GVO und des BDSG sowie gegebenenfalls weiteren einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen verpflichtet. Für die Datenschutzkonformität seiner Verarbeitungsvorgänge hat jede Partei selbst Sorge zu tragen. Dies beinhaltet insbesondere dem Stand der Technik angepasste geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung und die Verpflichtung der Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit (Datengeheimnis).
- 8.2. Der Entwicklungspartner bestätigt, dass er die Datenschutzhinweise von innovaphone erhalten hat. Er verpflichtet sich, seinen Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern und Prokuristen sowie den Mitarbeitern, die er als Ansprechpartner benannt hat oder benennt, eine Kopie der Datenschutzhinweise auszuhändigen, sofern diese die Datenschutzhinweise von innovaphone noch nicht erhalten haben. Die jeweils aktuellen Datenschutzhinweise von innovaphone werden dem Entwicklungspartner über die Homepage von innovaphone (<https://www.innovaphone.com/de/datenschutz.html>) zur Verfügung gestellt.

9. Haftung, Haftungsbeschränkung

- 9.1. Ergibt sich aus einer gesonderten (Individual-)Vereinbarung zwischen den Parteien oder den vorstehenden Regelungen des Kooperationsvertrages nicht ausdrücklich etwas Abweichendes, ist jede Haftung von innovaphone, ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf vorsätzliche oder grob fahrlässig begangene Pflichtverletzungen begrenzt.
- 9.2. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht im Fall der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz. Hierfür haftet innovaphone bereits bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch ist in diesem Fall die Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für mittelbare Folgeschäden ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für vertragstypische Folgeschäden.
- 9.3. Ausgenommen von sämtlichen Haftungsausschlüssen und Haftungsbegrenzungen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 9.4. **Nach der Vertragsbeendigung gilt die Haftungsbeschränkung des Kooperationsvertrages fort.**

10. Haftungsfreistellung

Der Entwicklungspartner stellt innovaphone von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die diese im Zusammenhang mit Schäden aufgrund und infolge der von ihm entwickelten Apps gegenüber innovaphone geltend machen, insbesondere

- in Bezug auf Apps, die der Entwicklungspartner mit dem SDK oder Teilen/Komponenten des SDK entwickelt und unter Verstoß gegen Pflichten aus Ziffer. 3 dieses Kooperationsvertrages, insbesondere bei der Nichteinhaltung von Sicherheitsvorkehrungen für App-Entwicklungen oder durch Verletzung Urheberrechte Dritter, in den Verkehr gebracht hat,
- im Zusammenhang mit der schuldhaften Herbeiführung von Schäden durch den Entwicklungspartner an der innovaphone Kommunikationsplattform und/oder der PBX, an Softwareanwendungen und/oder IT-Systemen Dritter;
- bei einer unzulässigen Veröffentlichung bzw. Einstellung von Apps des Entwicklungspartners im App Store von innovaphone, z.B. bei einer Vervielfältigung über die Download-Funktion im App Store.

Die Haftungsfreistellung erfasst alle finanziellen Ansprüche, inklusive etwaiger Kosten der zur Verteidigung notwendigen Rechtsverfolgung. innovaphone wird den Entwicklungspartner über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. innovaphone wird den Entwicklungspartner dabei,

soweit zumutbar und für die Verteidigung und Vergleichsgespräche förderlich, unterstützen.

11. Laufzeit und Kündigung

- 11.1. Dieser Kooperationsvertrag tritt entsprechend der Regelung in Ziffer 1.4 dieses Kooperationsvertrages mit der Unterzeichnung durch innovaphone bzw. mit Zusendung der Auftragsbestätigung (bei einem Vertrag im elektronischen Rechtsverkehr) in Kraft und hat eine unbegrenzte Laufzeit.
- 11.2. Jede Partei kann den Kooperationsvertrag mit einer Frist von 6 (sechs) Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang bei der jeweils anderen Vertragspartei maßgeblich.
- 11.3. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für beide Parteien insbesondere dann vor, wenn:
 - der persönlich haftende Gesellschafter der Vertragspartei ausscheidet;
 - wesentliche Änderungen im rechtlichen Status oder in den Beteiligungsverhältnissen oder Veränderungen in der Besetzung der Geschäftsleitung einer Vertragspartei erfolgen und hierdurch ein Festhalten der Parteien an diesem Kooperationsvertrag nicht mehr zumutbar ist;
 - ein Fall höherer Gewalt gegeben ist oder andere Umstände außerhalb des Einflussbereichs einer Partei vorliegen, die eine Partei über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten an der Erfüllung dieses Kooperationsvertrages hindern;
 - seit dem Abschluss des Kooperationsvertrages eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen einer Vertragspartei eintritt;
 - bei der Vertragspartei oder deren persönlich haftenden Gesellschafter ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr bzw. dessen Vermögen gestellt wird, ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen einer Vertragspartei oder deren persönlich haftenden Gesellschafter eröffnet wird oder mangels Masse abgelehnt wird, eine Vertragspartei ihre Zahlungen eingestellt hat oder gegen ihn oder seinen persönlich haftenden Gesellschafter ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet wird;
 - eine Partei gegen ihr obliegende, wesentliche Verpflichtungen aus diesem Kooperationsvertrag verstößt und trotz schriftlicher Abmahnung Verletzungen des Vertrags nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen von Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt und dadurch die Rechte der jeweils anderen Vertragspartei nicht nur in unerheblichem Maße verletzt;
 - der Vertragspartei zur Kenntnis gebracht wird, dass die andere Vertragspartei vertraglichen Pflichten nicht oder nicht ausreichend nachkommt und trotz einer Abmahnung mit angemessener Fristsetzung zur Beseitigung der Missstände die vertraglichen Leistungen weiterhin nicht entsprechend dieses Kooperationsvertrages erbracht werden;
 - einer Vertragspartei bei Abschluss des Kooperationsvertrages Tatsachen oder Umstände verschwiegen wurden, deren Kenntnis die andere Vertragspartei von dem Abschluss des Kooperationsvertrages auf der Grundlage einer objektiv angemessenen Bewertung abgehalten hätte.

12. Formvorschriften

- 12.1. Dieser Kooperationsvertrag ersetzt etwaige vorherige mündliche oder schriftliche Absprachen und Vereinbarungen zwischen den Parteien über die Nutzung des App Store von innovaphone und die dortige Vermarktung von Apps des Entwicklungspartners.
- 12.2. Nebenabreden zu diesem Kooperationsvertrag bestehen nicht. Sofern zwischen dem Entwicklungspartner und innovaphone zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Kooperationsvertrages bereits ein Vertrag über die Nutzung des App Store von innovaphone und die dortige

Vermarktung von Apps des Entwicklungspartners besteht, ersetzt der vorliegende Kooperationsvertrag sämtliche zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bereits bestehenden Partnerverträge, einschließlich sämtlicher Nebenabreden und weiterer Übereinkünfte zwischen den Parteien.

- 12.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.
- 12.4. Soweit in diesem Kooperationsvertrag die Schriftform gefordert wird (z.B. für den Rücktritt oder die Kündigung vom Kooperationsvertrag), ist diese verpflichtend und kann nicht durch die Textform (§ 126b BGB, insbesondere Fax und E-Mail) ersetzt werden. Eine Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form (§§ 126 Abs. 3, 126a BGB) ist möglich. Ist keine Schriftform gefordert, ist die Textform ausreichend.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 13.1 Alle Rechtsbeziehungen aus diesem Kooperationsvertrag, seiner Vorbereitung und seiner Durchführung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrecht (CISG).
- 13.2 Gerichtsstand für alle etwaigen Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Kooperationsvertrag ist Stuttgart (Deutschland). innovaphone ist zudem berechtigt, am Sitz des Entwicklungspartners zu klagen.

14. Vertragssprache und Geltungsvorrang der deutschen Sprachversion

Dieser Kooperationsvertrag wurde in deutscher Sprache erstellt. Wird dieser Kooperationsvertrag in andere Sprachen übersetzt und dem Entwicklungspartner zur Verfügung gestellt, geht bei inhaltlichen Abweichungen zwischen Sprachversionen die deutsche Sprachversion vor.

15. Teilunwirksamkeit/Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass in diesem Falle diejenige Regelung als vereinbart gilt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung im Rahmen einer an Sinn und Zweck orientierten Auslegung möglichst nahe kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, sollte sich eine Regelungslücke in den Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages ergeben.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

innovaphone

Unterschrift

Entwicklungspartner

Name:

Position:

Name:

Position: